

A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **19. Dezember 2017**

Nr.: **29/2017**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
70	15.12.2017	Gebührentarif vom 15.12.2017 gemäß § 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen	241-243
71	15.12.2017	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Steinfurt vom 15.12.2017 (4. Nachtrag)	244-246
72	15.12.2017	Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) im Gebiet der Kreisstadt Steinfurt (V. Nachtrag vom 15.12.2017)	247-248
73	15.12.2017	Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Steinfurt	249-250
74	15.12.2017	Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW der Kreisstadt Steinfurt vom 15.12.2017	251-263
75	15.12.2017	Feststellung des Jahresabschlusses 2016 sowie Entlastung der Bürgermeisterin	264-269
76	18.12.2017	Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangsheime für Flüchtlinge und Obdachlose der Kreisstadt Steinfurt	270-274

Gebührentarif

vom 15.12.2017 gemäß § 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen.

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 nachstehenden Gebührentarif beschlossen.

Nutzung:

1. Reihengräber (30 Jahre)	
a) Erwachsene	1.400,00 €
b) Kinder bis zu 5 Jahren	580,00 €
c) Rasenreihengrab	1.400,00 €
2. Reihengräber auf dem muslimischen Grabfeld Kommunalfriedhof Burgsteinfurt (50 Jahre)	2.333,00 €
3. Familiengrabstätte (40 Jahre), je Stelle	2.095,00 €
4. Urnengrabstätte (30 Jahre)	480,00 €
5. Urnenrasengrab (30 Jahre)	480,00 €
6. Urnengrabstätte (zur Beerdigung von bis zu zwei Urnen, 40 Jahre)	640,00 €
7. Urnengrabstätte (zur Beerdigung von drei Urnen, 40 Jahre)	960,00 €
8. Urnengrabstätte (zur Beerdigung von bis zu vier Urnen, 40 Jahre)	1.280,00 €
9. Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten, Leibesfrucht aus Schwangerschaftsabbruch	190,00 €
10. Erdbestattungen:	
a) Erwachsene	990,00 €
b) Kinder bis zu 5 Jahren	370,00 €
c) Tot- und Fehlgeburten, Leibesfrucht aus Schwangerschaftsabbruch	120,00 €
11. Erdumbettungen	
a) auf städt. Friedhöfen	2.270,00 €
b) Ausgrabungen einer Leiche zwecks Umbettung auf einen anderen, nicht-städtischen Friedhof ohne Überführung	1.760,00 €
12. Urnenbestattung	480,00 €

13. Urnenumbettung	270,00 €
14. Abräumen einer Grabstelle	200,00 €
15. Pflege einer abgeräumten Grabstelle (je volles Jahr der Restnutzungsdauer, mindestens jedoch eine Jahresgebühr)	
a) Einzelgrab (je Jahr)	39,00 €
b) Doppelgrab (je Jahr)	63,00 €
16. Pflege eines Rasenreihengrabes	
Sargbestattung (30 Jahre)	2.070,00 €
Urnbestattung (30 Jahre)	560,00 €

zu Nr. 1 c) und 5:

Die der Stadt jeweils entstehenden Bezugskosten für die Grabplatte und Inschrift sind besonders zu erstatten.

Bei der Auswahl einer Rasengrabstätte ist zusätzlich die jeweilige Pflegegebühr gem. Nr. 16 zu entrichten.

zu Nr. 11 und 13:

Etwa entstehende Kosten für die Wiederherrichtung von beschädigten Nachbargräbern, ggf. für einen Ersatzsarg, sind besonders zu erstatten

Dieser Gebührentarif tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 15.12.2017

Az.: 20 12 15/Mey



(Bögell-Hoyer)
Bürgermeisterin

(Abl. 29/17/70)

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Steinfurt vom 15.12.2017 (4. Nachtrag)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW 2016, S. 966), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV NRW 2016, S. 1150), und § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW 1988, S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442), hat der Rat der Stadt Steinfurt in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Steinfurt beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt im Einzelnen:

Restabfall:

80-Liter-Gefäß (4-wöchentliche Leerung)	53,- €
60-Liter-Gefäß (14-tägliche Leerung)	67,- €
80-Liter-Gefäß (14-tägliche Leerung)	75,- €
120-Liter-Gefäß (14-tägliche Leerung)	91,- €
240-Liter-Gefäß (14-tägliche Leerung)	140,- €
1.100-Liter-Container (14-tägliche Leerung)	613,- €

Bioabfall:

40-Liter-Gefäß (14-tägliche Leerung)	44,- €
80-Liter-Gefäß (14-tägliche Leerung)	51,- €
120-Liter-Gefäß (14-tägliche Leerung)	59,- €
240-Liter-Gefäß (14-tägliche Leerung)	82,- €

Altpapier:

120-Liter-Gefäß (4-wöchentliche Leerung)	0,- €
240-Liter-Gefäß (4-wöchentliche Leerung)	0,- €

-245-
2

1.100-Liter-Container (14-tägliche Leerung)

0,- €

Bei anteiliger Inanspruchnahme wird nach der Anzahl der beanspruchten Tage abgerechnet (siehe auch § 2 Abs. 1).

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 15.12.2017

Az.: 20 12 12/Mey



(Bögeler-Hoyer)
Bürgermeisterin

(Abl. 29/17/71)

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) im Gebiet der Kreisstadt Steinfurt (V. Nachtrag vom 15.12.2017)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW 2016 S. 966), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW 1975 S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV NRW 2016 S. 868) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV NRW 2015 S. 1.150) hat der Rat der Kreisstadt Steinfurt in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- Anliegerstraße	1,30 €
- Hauptverkehrsstraße	1,03 €
- Fußgängergeschäftsstraßen/ verkehrsberuhigte Bereiche	8,57 €

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) im Gebiet der Kreisstadt Steinfurt tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 15.12.2017

Az.: 20 12 10/Mey



(Bögel-Hoyer)
Bürgermeisterin

(Abl. 29/17/72)

**Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die
Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Steinfurt**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 2074) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NRW 1981, S. 732) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Hebesatz für die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) beträgt:

ab dem 01.01.2018:	363 v.H.
ab dem 01.01.2019:	388 v.H.
ab dem 01.01.2020:	413 v.H.

§ 2

Der Hebesatz für die Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) beträgt:

ab dem 01.01.2018:	613 v.H.
ab dem 01.01.2019:	638 v.H.
ab dem 01.01.2020:	663 v.H.

§ 3

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer beträgt:

ab dem 01.01.2018:	450 v.H.
--------------------	----------

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 15.12.2017

Az.: 20/Mey



(Bögell-Hoyer)
Bürgermeisterin

(Abl. 29/17/73)

**Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung
gem. § 64 LWG NRW der Kreisstadt Steinfurt
vom 15.12.2017**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW. S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Kreisstadt Steinfurt in seiner Sitzung am 14.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässer

- (1) Der Kreisstadt Steinfurt werden für die Unterhaltung der nach § 2 LWG NRW bezeichneten fließenden „sonstigen Gewässer“ durch die Wasser- und Bodenverbände gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i.V.m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge (C-Beiträge) auferlegt. Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände im Stadtgebiet Steinfurt:
- Vechte und Steinfurter Aa
 - Vechte und Gauxbach
 - Steinfurter Aa
 - Frischofsbach
 - Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa

Wasser- und Bodenverbände sind Organisationen, die im öffentlichen Interesse und zum Nutzen ihrer Mitglieder Aufgaben der Wasser- und Bodenvirtschaft wahrnehmen. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und haben ein eigenes Satzungsrecht, mit dem sie Beiträge von ihren Mitgliedern erheben können. Der Geltungsbereich und der wasserwirtschaftliche Einzugsbereich der einzelnen Wasser- und Bodenverbände ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 WHG:

- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG) und
- die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

(3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

(1) Die Stadt legt die Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des jeweiligen Gewässernetzes um, in welchem das Grundstück gelegen ist. Eine Umlage des Aufwandes bzw. der Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sogenannten Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4

LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.

(2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich

- die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
- den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
- die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).

§ 3 Erschwerer

- (1) Erschwerer sind nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, welche die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren, d. h. insbesondere bestimmte Hindernisse für den Wasserabfluss schaffen. Hierzu gehören z.B. Gewässerverrohrungen, Brückenbauwerke und Einleitungsstellen von öffentlichen Regenwasserkanälen in ein Gewässer.
- (2) Die Wasser- und Bodenverbände belasten nach dem Verursachungsprinzip die Erschwerer eigenständig mit den Erschwerungskosten der Gewässerunterhaltung.

§ 4 Gebührenpflichtige im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässernetzes der jeweiligen Wasser- und Bodenverbände, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässernetz des Verbandsgebietes in direkter oder indirekter Weise erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer bzw. zum Gewässernetz kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des jeweiligen Gewässernetzes der Verbandsgebiete.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel

entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen umgelegt, die sich auf die Grundstücke der einzelnen Wasser- und Bodenverbandsgebiete befinden.
- (2) Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Pflastersteinen, Rasengittersteinen, Rasenfugensteinen, Schotter oder ähnliche Materialien.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Die Ermittlung der Erhebungsdaten, welche sich aus den versiegelten und den übrigen (unversiegelten) Flächen ergeben, kann anhand von aktuellen Luftbildern im Wege einer computergesteuerten digitalen Technik oder im Wege der Selbstauskunft des nach § 4 dieser Satzung Gebührenpflichtigen erfolgen. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage von Plänen und weiteren Unterlagen von den Grundstückseigentümern einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die versiegelte und die übrige(unversiegelte) Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (5) Ändern sich die Grundstücksgröße, die versiegelte oder die übrige, nicht versiegelte Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Stadt anzuzeigen. Abs. 4 Satz 2 ff. gilt entsprechend.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässernetzes des Wasser- und Bodenverbandes **Vechte und Steinfurter Aa** liegen, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,045726 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,000241 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässernetzes des Wasser- und Bodenverbandes **Vechte und Gauxbach** liegen, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,045726 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,000241 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässernetzes des Wasser- und Bodenverbandes **Steinfurter Aa** liegen, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,027833 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,000147 €

- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässernetzes des Wasser- und Bodenverbandes **Frischofsbach** liegen, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,045726 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,000241 €

- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässernetzes des Wasser- und Bodenverbandes **Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa** liegen, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,047714 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,000251 €

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (2) Die zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig, soweit sich aus nachstehenden Absätzen nichts anderes ergibt.

- (3) Der Jahresbetrag wird insgesamt am 15.08. fällig, wenn der gesamte Jahresbetrag der Gebühren nach dieser Satzung sowie für die Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung und Straßenreinigung zuzüglich des Jahresbetrages der Hunde- und der Grundsteuer 15,00 € nicht übersteigt.
- (4) Je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. wird der Jahresbetrag fällig, wenn die in Abs. 3 bezeichneten Gebühren und Steuer insgesamt 30,00 € nicht übersteigen.
- (5) Der gesamte Jahresbetrag wird am 01.07. fällig, wenn aufgrund eines entsprechenden Antrages der Gebührenschuldner gem. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz zu diesem Zeitpunkt auch die Grundsteuer sowie die sonstigen für das Grundstück zu zahlenden städtischen Abgaben fällig werden.
- (6) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die nach Abs. 2 zu entrichtende Vierteljahresrate sowie die nach Abs. 4 zu entrichtende Halbjahresrate innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. In den Fällen der Absätze 3 und 5 wird der Jahresbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn die Gebührenpflicht nach dem 15.8. bzw. 1.7. des Jahres erstmals entstanden ist.

§ 8

Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

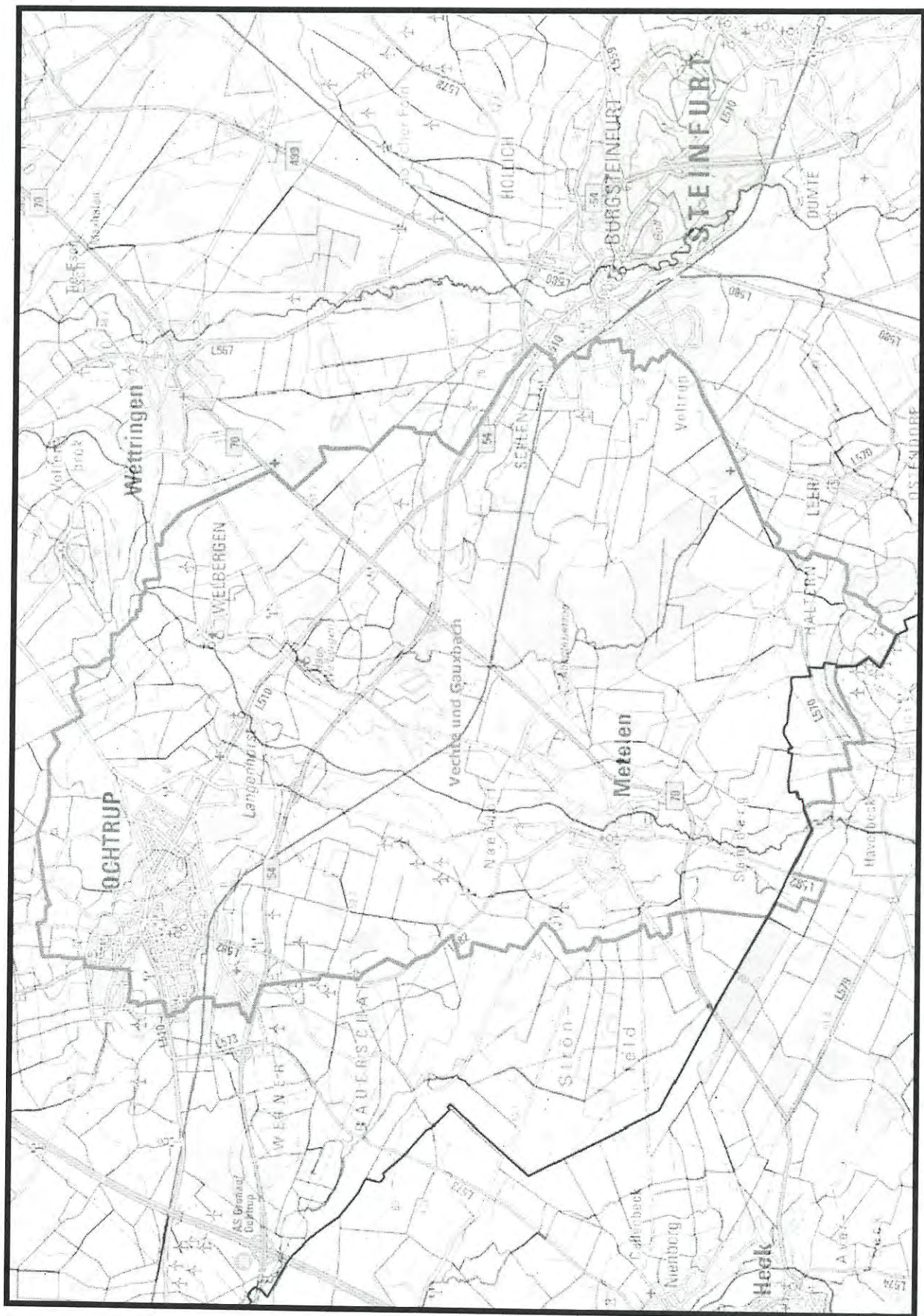
Ordnungswidrig handelt, wer

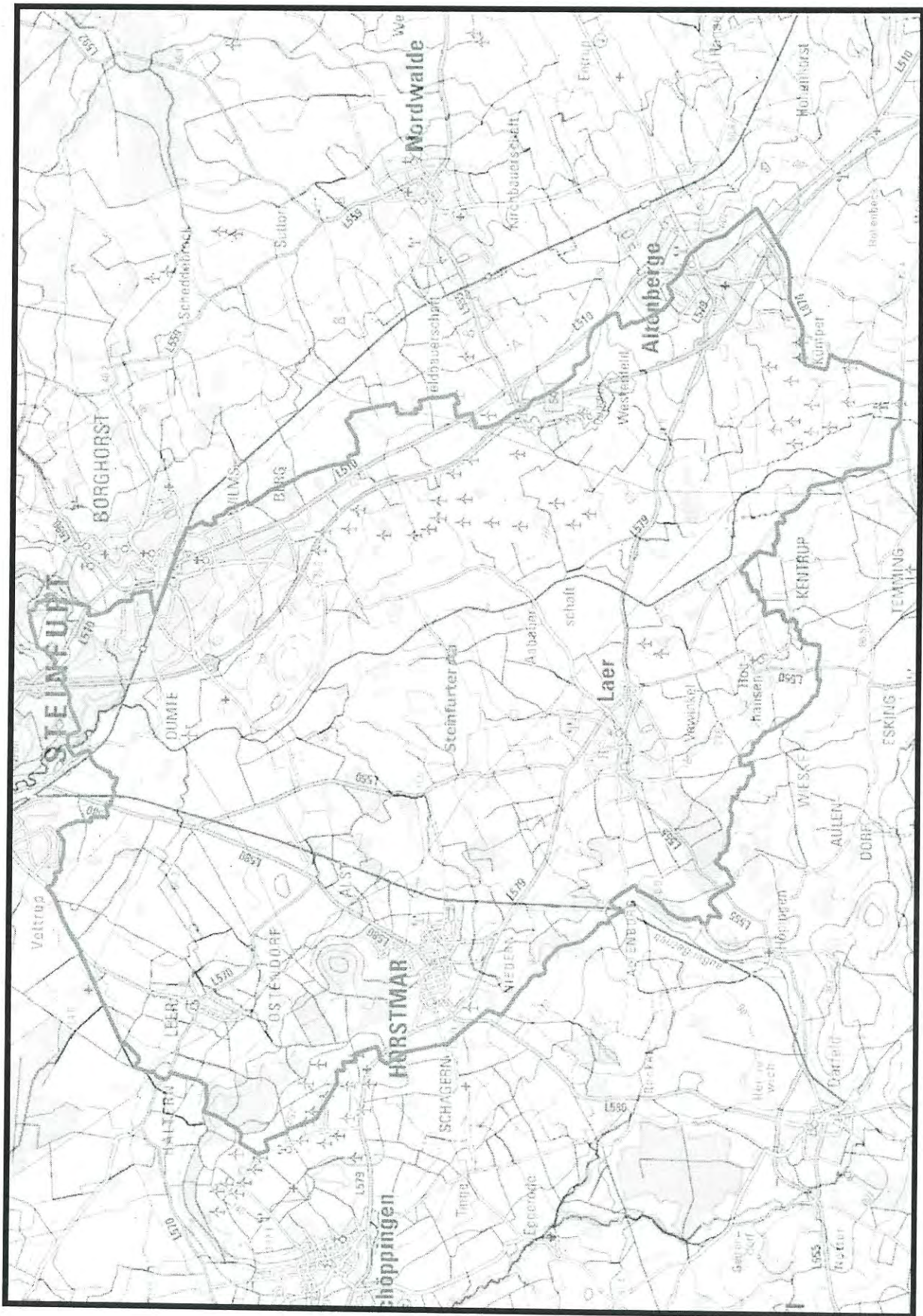
- a) als Gebührenpflichtiger entgegen § 5 Abs. 4 seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- c) als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 2 Beauftragte der Stadt daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet (§ 7 Abs. 2 GO i.V.m. § 17 OWiG).

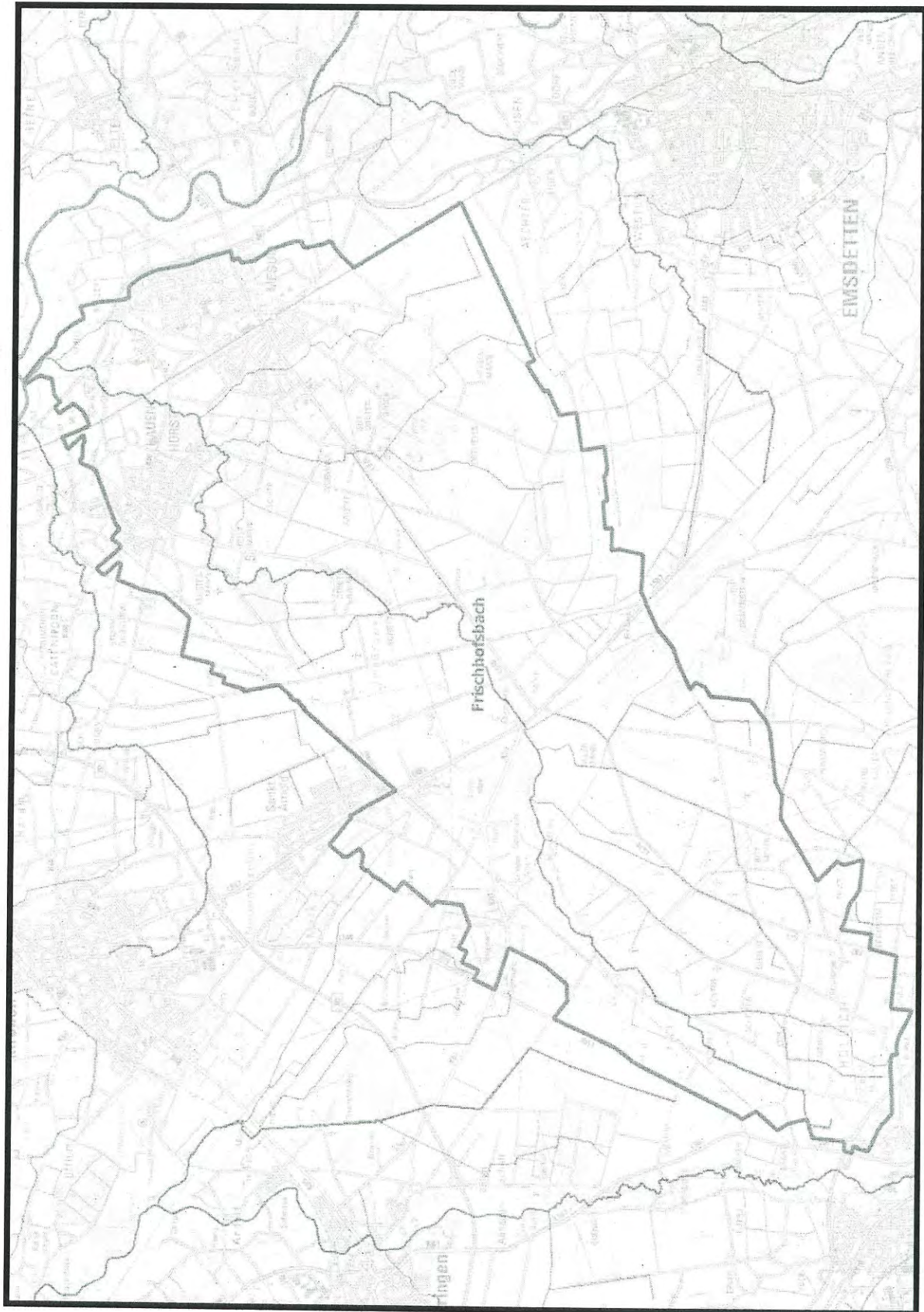
§ 10

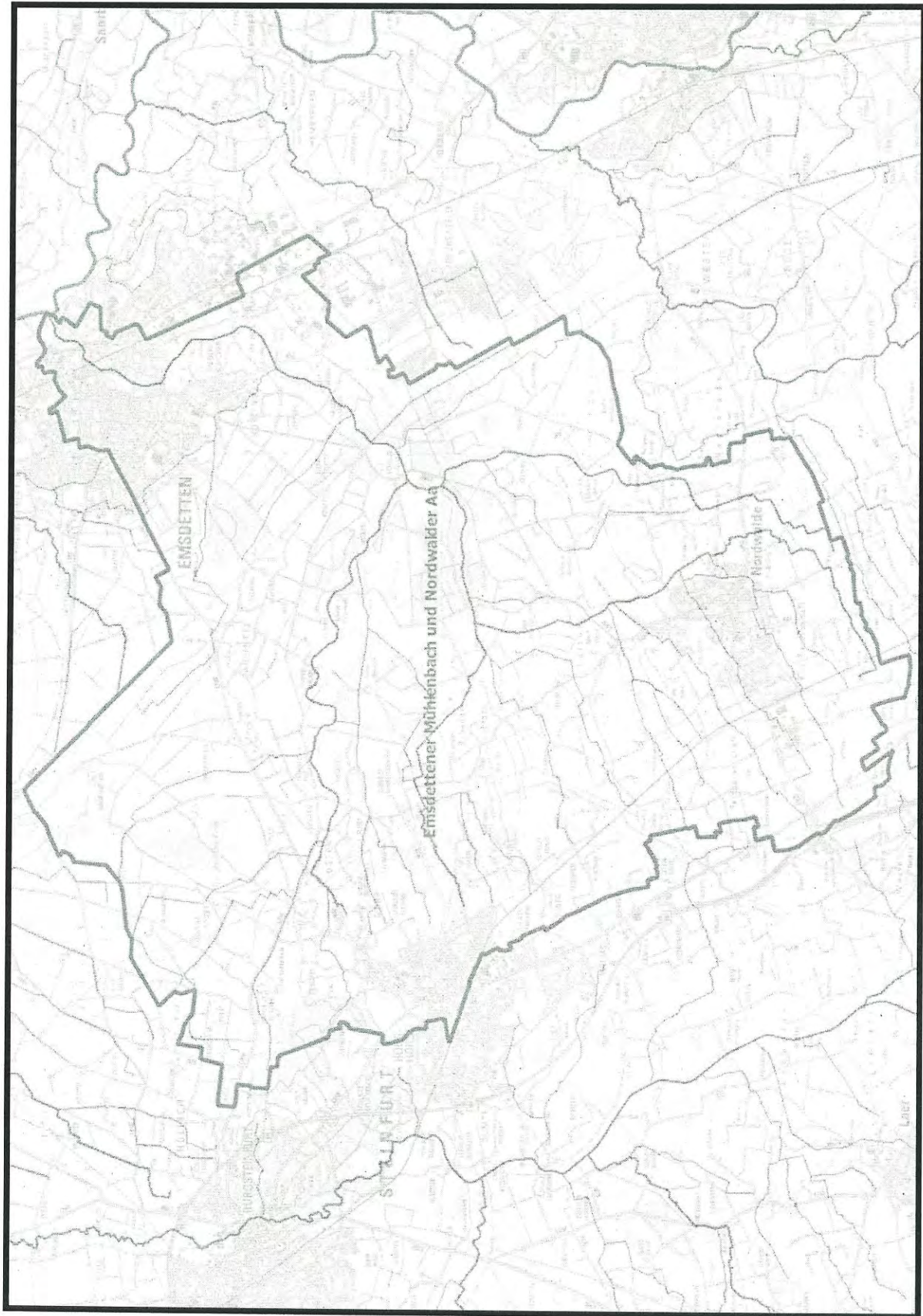
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für die Unterhaltung der sonstigen Gewässer vom 28. Februar 1985 außer Kraft.









Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 15.12.2017
Az.: 20 63 00/Mey



(Bögell-Hoyer)
Bürgermeisterin

(Abl. 29/17/74)

Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses 2016 sowie Entlastung der Bürgermeisterin

I. Jahresabschluss 2016 der Kreisstadt Steinfurt und Entlastung der Bürgermeisterin

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und testierten Jahresabschluss 2016 festgestellt und der Bürgermeisterin uneingeschränkt Entlastung erteilt.

KREISSTADT
STEIFURT

Ergebnisrechnung 2016

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2015	Fortge- schriebener Ansatz 2016	Ist-Ergebnis 2016	Vergleich fortgeschrie- bener Ansatz/Ist 2016	Ermächti- gungsüber- tragung 2016
	in EUR				
	1	2	3	4	5
01 Steuern und ähnliche Abgaben	35.723.675,77	34.876.800,00	33.038.711,06	-1.838.088,94	0,00
02 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	21.147.118,81	23.779.410,00	19.823.957,89	-3.955.452,11	0,00
03 + Sonstige Transfererträge	56.011,57	22.250,00	55.106,55	32.856,55	0,00
04 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.827.114,63	10.692.103,00	11.443.169,06	751.066,06	0,00
05 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	832.368,50	973.485,00	1.041.285,28	67.800,28	0,00
06 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.711.238,98	7.648.028,00	8.193.264,94	545.236,94	0,00
07 + Sonstige ordentliche Erträge	3.585.380,70	2.127.104,00	6.163.846,62	4.036.742,62	0,00
08 + Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	19.461,96	19.461,96	0,00
09 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 = Ordentliche Erträge	77.882.908,96	80.119.180,00	79.778.803,36	-340.376,64	0,00
11 - Personalaufwendungen	13.970.204,53	15.785.830,70	14.218.398,24	-1.567.432,46	0,00
12 - Versorgungsaufwendungen	3.654.440,73	1.485.696,50	3.189.640,14	1.703.943,64	0,00
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.387.944,59	17.117.249,45	11.019.645,48	-6.097.603,97	669.647,43
14 - Bilanzielle Abschreibungen	8.539.527,05	8.283.600,00	8.415.983,62	132.383,62	0,00
15 - Transferaufwendungen	28.551.248,91	35.196.967,53	33.005.267,00	-2.191.700,53	16.638,67
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.882.373,68	7.588.366,44	7.587.922,80	-443,64	61.563,87
17 = Ordentliche Aufwendungen	70.985.739,49	85.457.710,62	77.436.857,28	-8.020.853,34	747.849,97
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	6.897.169,47	-5.338.530,62	2.341.946,08	7.680.476,70	-747.849,97
19 + Finanzerträge	218.722,49	184.000,00	340.747,11	156.747,11	0,00
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.979.060,67	2.155.000,00	1.361.121,30	-793.878,70	0,00
21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-1.760.338,18	-1.971.000,00	-1.020.374,19	950.625,81	0,00
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	5.136.831,29	-7.309.530,62	1.321.571,89	8.631.102,51	-747.849,97
23 + Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26 = Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	5.136.831,29	-7.309.530,62	1.321.571,89	8.631.102,51	-747.849,97
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage					
27 Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	269.768,26	0,00	609.247,98	609.247,98	0,00
28 Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29 Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	487.376,47	0,00	170.779,71	170.779,71	0,00
30 Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31 Verrechnungssaldo (= Zeilen 27 bis 30)	217.608,21	0,00	-438.468,27	-438.468,27	0,00

KREISSTADT
STEINFURT

Finanzrechnung 2016

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis	Fortgeschrie- bener Ansatz	Ist-Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ist	Ermächti- gungsüber- tragung
		2015	2016	2016	2016	
in EUR						
		1	2	3	4	5
01	Steuern und ähnliche Abgaben	35.693.001,26	34.876.800,00	32.728.755,19	-2.148.044,81	0,00
02 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	18.143.193,55	21.109.610,00	16.830.205,91	-4.279.404,09	0,00
03 +	Sonstige Transfereinzahlungen	59.944,73	22.250,00	53.103,51	30.853,51	0,00
04 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.715.774,01	8.374.502,00	9.348.103,36	973.601,36	0,00
05 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	843.894,47	973.485,00	1.018.276,44	44.791,44	0,00
06 +	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	5.734.579,98	7.648.028,00	8.223.293,78	575.265,78	0,00
07 +	Sonstige Einzahlungen	2.163.181,09	2.033.500,00	1.823.098,19	-210.401,81	0,00
08 +	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	241.268,03	184.000,00	135.735,91	-48.264,09	0,00
09 =	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	71.594.837,12	75.222.175,00	70.160.572,29	-5.061.602,71	0,00
10 -	Personalauszahlungen	13.244.450,97	14.014.351,70	14.075.003,26	60.651,56	0,00
11 -	Versorgungsauszahlungen	1.382.007,73	1.485.696,50	1.424.872,58	-60.823,92	0,00
12 -	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	9.954.024,68	17.086.518,18	11.166.439,51	-5.920.078,67	669.647,43
13 -	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	1.927.461,47	2.155.000,00	1.359.590,68	-795.409,32	0,00
14 -	Transferauszahlungen	28.202.061,16	35.196.967,53	32.477.956,16	-2.719.011,37	16.638,67
15 -	Sonstige Auszahlungen	5.053.782,75	7.620.416,44	6.509.850,62	-1.110.565,82	61.563,87
16 =	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	59.763.788,76	77.558.950,35	67.013.712,81	-10.545.237,54	747.849,97
17 =	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	11.831.048,36	-2.336.775,35	3.146.859,48	5.483.634,83	-747.849,97
18 +	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.376.312,89	3.725.490,00	2.876.509,07	-848.980,93	0,00
19 +	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.316.905,41	1.225.000,00	1.263.580,66	38.580,66	0,00
20 +	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	506.409,04	1.006.000,00	706.409,04	-299.590,96	0,00
21 +	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	708.452,43	738.000,00	863.724,48	125.724,48	0,00
22 +	Sonstige Investitionseinzahlungen	26.316,95	0,00	0,00	0,00	0,00
23 =	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.934.396,72	6.694.490,00	5.710.223,25	-984.266,75	0,00
24 -	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	279.989,18	1.701.508,45	1.466.733,26	-234.775,19	0,00
25 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.924.460,27	9.838.087,33	3.157.416,03	-6.680.671,30	3.414.370,69
26 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.524.109,44	1.417.396,03	921.705,20	-495.690,83	278.236,14
27 -	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	1.285.994,00	1.100.135,00	1.100.135,00	0,00	0,00
28 -	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	37.800,00	200.000,00	0,00	-200.000,00	200.000,00
29 -	Sonstige Investitionsauszahlungen	34.108,50	65.891,50	80.417,30	14.525,80	0,00
30 =	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.086.461,39	14.323.018,31	6.726.406,79	-7.596.611,52	3.892.606,83
31 =	Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-2.152.064,67	-7.628.528,31	-1.016.183,54	6.612.344,77	-3.892.606,83
32 =	Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag (=Zeilen 17 und 31)	9.678.983,69	-9.965.303,66	2.130.675,94	12.095.979,60	-4.640.456,80
33 +	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	3.718.682,33	6.439.613,00	4.120.748,56	-2.318.864,44	2.980.738,00
34 +	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	5.000.000,00	5.000.000,00	0,00
35 -	Tilgung und Gewährung von Darlehen	6.079.521,69	2.656.000,00	6.603.662,61	3.947.662,61	0,00
36 -	Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	7.000.000,00	7.000.000,00	0,00
37 =	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.360.839,36	3.783.613,00	-4.482.914,05	-8.266.527,05	2.980.738,00
38 =	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	7.318.144,33	-6.181.690,66	-2.352.238,11	3.829.452,55	-1.659.718,80
39 +	Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.281.222,75	-23.037.583,00	10.472.520,82	33.510.103,82	0,00
40 +	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-126.846,26	0,00	0,00	0,00	0,00
41 =	Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	10.472.520,82	-29.219.273,66	8.120.282,71	37.339.556,37	-1.659.718,80

KREISSTADT
STEINFURT**Bilanz Aktiva 2016**

Bezeichnung		Stand zum 01.01.2016	Stand zum 31.12.2016	Differenz
		in EUR		
1.	Anlagevermögen	281.991.033,47	278.584.789,55	-3.406.243,92
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	280.080,91	285.297,87	5.216,96
1.2	Sachanlagen	271.228.526,23	267.466.815,67	-3.761.710,56
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	22.107.174,06	21.395.493,64	-711.680,42
1.2.1.1	Grünflächen	10.728.971,96	10.258.106,48	-470.865,48
1.2.1.2	Ackerland	3.032.906,36	2.954.793,33	-78.113,03
1.2.1.3	Wald, Forsten	275.269,37	275.269,37	0,00
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	8.070.026,37	7.907.324,46	-162.701,91
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	67.467.122,91	70.710.052,97	3.242.930,06
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	461.924,98	441.720,27	-20.204,71
1.2.2.2	Schulen	41.503.892,43	41.269.801,84	-234.090,59
1.2.2.3	Wohnbauten	2.422.727,48	2.387.659,41	-35.068,07
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	23.078.578,02	26.610.871,45	3.532.293,43
1.2.3	Infrastrukturvermögen	155.460.295,24	152.266.791,44	-3.193.503,80
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	22.544.934,37	22.503.021,91	-41.912,46
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	1.565.605,76	1.510.236,70	-55.369,06
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	38.718.141,42	38.473.652,02	-244.489,40
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	91.830.654,83	89.026.608,68	-2.804.046,15
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	800.958,86	753.272,13	-47.686,73
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	15.050.006,73	14.625.394,79	-424.611,94
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	698.479,85	698.479,85	0,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.082.448,10	3.863.534,34	-218.913,76
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.009.412,01	2.383.188,27	373.776,26
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.353.587,33	1.523.880,37	-2.829.706,96
1.3	Finanzanlagen	10.482.426,33	10.832.676,01	350.249,68
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	8.840.693,90	8.797.217,62	-43.476,28
1.3.2	Beteiligungen	5.003,00	5.003,00	0,00
1.3.3	Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	743.365,82	843.500,82	100.135,00
1.3.5	Ausleihungen	893.363,61	1.186.954,57	293.590,96
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	0,00	1.000.000,00	1.000.000,00
1.3.5.2	an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
1.3.5.3	an Sondervermögen	700.750,00	750,00	-700.000,00
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	192.613,61	186.204,57	-6.409,04
2.	Umlaufvermögen	14.465.408,01	12.202.648,31	-2.262.759,70
2.1	Vorräte	645.722,54	707.272,16	61.549,62
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	645.722,54	707.272,16	61.549,62
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.347.164,65	3.375.093,44	27.928,79
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.565.787,13	1.842.793,03	277.005,90
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	1.775.478,19	1.526.500,14	-248.978,05
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	5.899,33	5.800,27	-99,06
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel	10.472.520,82	8.120.282,71	-2.352.238,11
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	476.756,09	472.885,41	-3.870,68
	Bilanzsumme	296.933.197,57	291.260.323,27	-5.672.874,30

-268-



Bilanz Passiva 2016

Bezeichnung	Stand zum	Stand zum	Differenz
	01.01.2016	31.12.2016	
	in EUR		
1. Eigenkapital	24.761.502,72	26.539.542,88	1.778.040,16
1.1 Allgemeine Rücklage	19.624.671,43	20.081.139,70	456.468,27
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00	5.136.831,29	5.136.831,29
1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	5.136.831,29	1.321.571,89	-3.815.259,40
1.4.1 Vortrag aus Vorjahren	5.136.831,29	0,00	-5.136.831,29
1.4.2 Jahresüberschuss / -fehlbetrag	0,00	1.321.571,89	1.321.571,89
2. Sonderposten	147.319.255,86	148.285.804,33	966.548,47
2.1 für Zuwendungen	84.980.468,58	87.767.768,81	2.787.300,23
2.2 für Beiträge	55.672.960,18	54.051.165,91	-1.621.794,27
2.3 für Gebührenausschlag	495.166,61	507.624,18	12.457,57
2.4 Sonstige Sonderposten	6.170.660,49	5.959.245,43	-211.415,06
3. Rückstellungen	52.308.760,00	50.705.574,75	-1.603.185,25
3.1 Pensionsrückstellungen	39.089.474,00	37.794.180,75	-1.295.293,25
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00	0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	13.219.286,00	12.911.394,00	-307.892,00
4. Verbindlichkeiten	70.361.952,44	63.433.213,19	-6.928.739,25
4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	45.771.073,12	43.196.460,25	-2.574.612,87
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	60.441,39	54.441,39	-6.000,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00
4.2.5 von Kreditinstituten	45.710.631,73	43.142.018,86	-2.568.612,87
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	14.000.000,00	12.000.000,00	-2.000.000,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.133.657,43	1.312.177,97	-821.479,46
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.254.876,37	1.776.833,23	521.956,86
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	490.314,17	678.046,64	187.732,47
4.8 Erhaltene Anzahlungen	6.712.031,35	4.469.695,10	-2.242.336,25
5. Passive Rechnungsabgrenzung	2.181.726,55	2.296.188,12	114.461,57
Bilanzsumme	296.933.197,57	291.260.323,27	-5.672.874,30

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Steinfurt über den Jahresabschluss 2016 und die Entlastung der Bürgermeisterin wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2016 der Kreisstadt Steinfurt liegt zusammen mit dem Lagebericht und dem Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses ab 22.12.2017 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus der Kreisstadt Steinfurt, Emsdettener Str. 40, Zimmer 131, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zusätzlich kann die Einsichtnahme im Internet unter www.steinfurt.de erfolgen.

Steinfurt, 15.12.2017



Claudia Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

(Abbl. 28/17/75)

Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangsheime für Flüchtlinge und Obdachlose der Kreisstadt Steinfurt

vom 14.12.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV NRW 2015 S. 1.150) hat der Rat der Kreisstadt Steinfurt am 14.12.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Kreisstadt Steinfurt unterhält zur vorübergehenden wohnungsmäßigen Unterbringung

a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und

b) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangsheime bzw. angemessene Unterkünfte, die als nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts betrieben werden.

§ 2 Unterkünfte in Steinfurt

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht innerhalb einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Kreisstadt Steinfurt und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich. Es wird begründet durch Zuweisungsverfügung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Kreisstadt Steinfurt. Die Zuweisung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Zuweisungsverfügung genannten Einzugstermin und endet

- a) mit Zeitablauf oder Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) der Zuweisungsverfügung
- b) durch Auszug.

Mit dem Widerruf bzw. der Rücknahme erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraumes.

(3) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Kreisstadt Steinfurt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. In begründeten Fällen ist bei der Unterbringung eine Mehrfachbelegung möglich.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt. Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Kreisstadt Steinfurt, Fachdienste Soziales und Recht und Ordnung. Die Benutzer und Benutzerinnen haben den Weisungen der städtischen Bediensteten und ihren Beauftragten Folge zu leisten.

(5) Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

(6) Die Räumung der Unterkünfte kann nach den Rechtsvorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW zwangsweise durchgesetzt werden. Hierdurch entstandene Kosten trägt der betroffene Benutzer oder die betroffene Benutzerin.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Kreisstadt Steinfurt erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus den Grundgebühren und den Verbrauchsgebühren.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Grundgebühr ist der der Benutzerin oder dem Benutzer überlassene Platz. Die monatliche Grundgebühr beträgt **115,00 Euro** pro Person.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Verbrauchsgebühr sind die durchschnittlichen Gesamtkosten aller Unterkünfte für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung und sonstige Betriebskosten gemäß § 2 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung - BetrKV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347) in der jeweils geltenden Fassung. Die monatliche Verbrauchsgebühr beträgt je Benutzerin bzw. Benutzer
- | | |
|-----------------|-------------|
| für Nebenkosten | 48,00 Euro |
| für Heizung | 41,00 Euro |
| für Strom | 25,00 Euro. |
- (4) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Die Gebührenpflicht endet gleichzeitig mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses, vgl. § 2 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenaufzahlung.
- (6) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten.
- (7) Von nicht sesshaften Personen, d. h. Personen, die ohne jede feste Unterkunft sind und meistens von Ort zu Ort ziehen, wird für die Inanspruchnahme eine Tagesgebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Nutzen mehrere Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so können sie in einem Gebührenbescheid gemeinsam veranlagt werden und haften als Gesamtschuldner. Bei Minderjährigen sind die Eltern bzw. deren Vormund Schuldner der Benutzungsgebühren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung, Benutzung und Benutzungsgebühren der Übergangsheime der Kreisstadt Steinfurt vom 09.12.2011 und die Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Steinfurt vom 17.05.1992 außer Kraft.

**Anlage gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangsheime für Flüchtlinge und Obdachlose der Kreisstadt Steinfurt
Bestand der städtischen Übergangsheime für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Steinfurt:**

Billunger Straße 22
Elisabethstraße 3
Elisabethstraße 5
Emsdettener Straße 40 a
Emsdettener Straße 40 b
Gräfin-Bertha-Straße 15
Mariantalstraße 41
Mariantalstraße 43
Mariantalstraße 45
Ochtruper Straße 84
Ochtruper Straße 88
Wilmsberger Weg 30
Wilmsberger Weg 32
Wilmsberger Weg 34
Wilmsberger Weg 36
Wilmsberger Weg 38

-274-

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 18.12.2017
Az.: 50-10-13/s


(Bögell-Hoyer)
Bürgermeisterin

5 3/12.
Recht. 18.12.17

(Abl. 29/17/76)